



**Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.
(CBP)**

Stellungnahme zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 05. Februar 2020

Sozialschutzpaket III

Berlin, den 05. Februar 2021

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.,

Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828

cbp@caritas.de – www.cbp.caritas.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen von gemeinnützigen Anbietern der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft.

Der CBP beschränkt sich angesichts der Frist von 22 Stunden bei seiner kurzen Stellungnahme auf folgende Punkte:

- Den erleichterten Zugang zu den Grundsicherungssystemen und die Einmalzahlung von 150 € für Leistungsberechtigte der Mindestsicherungssysteme.
- Die Verlängerung für gemeinschaftliche Verpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.
- Die Verlängerung der Regelungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes bis zum 30. Juni 2021.
- Die Forderung: Erstattungsregelungen für die pandemiebedingten Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe zu schaffen. Vor diesem Hintergrund weist der Bundesverband CBP auf die noch nicht gelösten Problemlagen seiner Mitglieder hin, die seit März 2020 pandemiebedingt zusätzliche Leistungen für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischer Erkrankung erbringen und diese Mehraufwendungen aus eigenen Mitteln vorfinanzieren.

Zusammenfassung

Der Bundesverband CBP begrüßt in seiner Stellungnahme die Einmalzahlung von 150 € für Leistungsberechtigte der Grundsicherung nach SGB II und XII sowie dem AsylbLG. Gleichwohl wird darauf aufmerksam gemacht, dass Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen grundsätzlich der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet werden müssen und der einmalige Zuschuss die erforderliche Erhöhung des Regelsatzes nicht ausschließen darf.

Die Verlängerung der Sonderregelungen für die gemeinschaftliche Verpflegung in

Werkstätten in § 142 SGB XII und § 88b BVG wird begrüßt.

Die Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) zum 30. Juni 2021 wird befürwortet. Gleichzeitig wird weiterer Handlungsbedarf aufgezeigt und bereits jetzt die Verlängerung bis zum 31.12.2021 gefordert.

Der CBP setzt sich seit März 2020 für eine bundeseinheitliche Regelung zur Finanzierung der Corona-bedingten Mehraufwendungen (analog zu § 150 SGB XI in der Altenhilfe) in Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie, insbesondere in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung, ein. Diese Mehraufwendungen fallen nicht unter den Schutz des SodEG.

Der CBP fordert die Politik nachdrücklich auf, alle Leistungserbringer der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie, die weiterhin unter erschwerten Bedingungen die notwendigen und weitergehenden Leistungen erbringen, finanziell abzusichern. Nur so kann die Versorgung von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen – und insbesondere von Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung – während der Pandemie erhalten bleiben. Zudem wird eine klare bundeseinheitliche Rechtsgrundlage benötigt. Die Finanzierung dieser Mehraufwendungen erfolgt auf der Länderebene – bis auf wenige Ausnahmen – nicht.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Einmalzahlung von 150 € für Leistungsberechtigte der Grundsicherung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie bewertet die Einmalzahlung für Menschen im XII und den Sicherungssystemen SGB II und AsylbLG positiv. Für Leistungsberechtigte dieser sozialen Mindestsicherungssysteme stellt die Pandemie eine zusätzliche Belastung dar, da die Ausgaben für medizinische Schutzmasken und etwaige im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende zusätzliche oder erhöhte Ausgaben nicht im Regelsatz abgebildet werden. Durch die Einmalzahlung werden diese Kosten jedenfalls in Teilen abgedeckt. Positiv ist zudem, dass die Einmalzahlung ohne weitere bürokratische Hürden erfolgt und von Amts wegen ohne weiteren Nachweis des pandemischen Zusatzbedarfs erbracht wird. Kritisch bewertet der CBP jedoch, dass die Einmalzahlung auf Leistungsberechtigte beschränkt wird, die im Auszahlungsmonat Mai 2021 einen Anspruch auf Leistungen eines der Mindestsicherungssysteme haben. Da sich die Infektionszahlen weiterhin auf einem sehr hohen Niveau bewegen und davon auszugehen ist, dass uns die ergriffenen Maßnahmen wie Hygieneschutzkonzepte weiter mindestens durch das Jahr 2021 begleiten, setzt sich der CBP dafür ein, dass alle Leistungsberechtigten den Zuschuss bekommen, die zwischen dem 31. Mai und 31. Dezember 2021 erstmals Leistungen nach SGB XII oder anderer Mindestsicherungssysteme beantragen.

Weiterhin setzt sich der CBP für eine entsprechende Einmalzahlung für Kinder ein. Sie müssen in der Pandemie ebenfalls mit den nötigen Hygieneprodukten und Gesundheitsartikeln versorgt werden. Insbesondere mit der geplanten Öffnung der Schulen entstehen Kosten für medizinische Masken in erster Linie bei den schulpflichtigen Kindern grundsicherungsberechtigter Familien. Zudem entstehen Kosten für zusätzliche Materialien und Ausstattung für den Distanzunterricht (z. B. Büromaterial, Druckkosten).

Unabhängig von der aktuellen Situation erneuert der CBP hinsichtlich der Regelbedarfsstufen seine Kritik und weist darauf hin, dass er gegen die Einordnung von Menschen in besonderen Wohnformen in die Regelbedarfsstufe 2 erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hat, da der Gesetzgeber keine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage vorgelegt hat. Zudem darf der einmalige Zuschuss die erforderliche Erhöhung des Regelsatzes nicht ausschließen.

2. Verlängerung der Regelungen des erleichterten Zugangs zu den sozialen Sicherungssystemen des SGB II, SGB XII und BVG

Der CBP begrüßt die Verlängerung der Möglichkeiten des erleichterten Zugangs zu Grundsicherungsleistungen und ergänzenden Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Zugleich muss der Befristung der vereinfachten Vermögensprüfung (§ 67 Abs. 2 SGB II, § 141 Abs. 2 SGB XII und § 88 a BVG) und der Befristung des Verzichts auf eine abschließende Entscheidung (§ 67 Abs. 4 SGB II, § 141 Abs. 4 SGB II und § 88 a Abs. 4 BVG) bis Ende März 2021 dringend widersprochen werden. Angesichts der weiterhin sehr dynamischen Entwicklung des pandemischen Geschehens kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass betriebliche Einnahmen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen oder zuverlässig geschätzt werden könnten. Nach wie vor sind viele Berufsgruppen von Totalausfällen ihrer Betriebseinnahmen betroffen, z.B. Kunstschaffende, Friseure, Einzelhandel. Die geplante Befristung des § 67 Abs. 4 Satz 2 SGB II, § 141 Abs. 4 SGB XII und § 88 a Abs. 4 BVG ist nicht gerechtfertigt. Vielmehr müssen auch diese Regelungen bis zum 31.12.2021 fortgelten.

3. Verlängerung der Sonderregelungen zu den Bedarfen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten

Die Regelung für die gemeinschaftliche Verpflegung in Werkstätten in § 142 SGB XII und § 88b BVG wird begrüßt. Die Fortgewährung beim Mehrbedarf für das Mittagessen nach § 88b BVG trägt in den Diensten und Einrichtungen zu einer unbürokratischen Notversorgung mit Mittagessen in den Einrichtungen bei. Die

Verlängerung bis zum 31.12.2021 ist mit Blick auf die momentane Situation sachgerecht.

4. Verlängerung des SodEG

Der CBP begrüßt die Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) zum 30. Juni 2021. Damit ist gewährleistet, dass Zuschüsse an Einrichtungen und soziale Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise weiterhin möglich sind.

Hinsichtlich des Umfangs der Zuschüsse nach § 3 SodEG besteht aus der Perspektive der Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe weiterhin Handlungsbedarf, der nach dem Erlass der Verordnung im Gesetzgebungsverfahren beraten werden sollte.

§ 3 SodEG regelt eine Fortzahlung der Entgelte in Höhe von bis zu 75 % des bisherigen Monatsdurchschnitts. Die Deckelung der Zuschüsse auf 75 % führt zu einem Finanzierungsdefizit von 25 % bei gemeinnützigen Leistungserbringern, weil sie weiterhin 100 % des Personals zu finanzieren haben. Bei unseren Mitgliedern handelt es sich um gemeinnützige Träger, die wegen des Gebotes der zeitnahen Mittelverwendung die Rücklagen nur zeitlich und der Höhe nach begrenzt bilden können. Eine Gewinnerzielung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Aus diesem Grunde fehlen nennenswerte Rücklagen und Liquiditätsreserven, um den 25 % Einnahmeausfall von Leistungsentgelten zu finanzieren. Der Bestand von gemeinnützigen Leistungserbringern und damit der sozialen Infrastruktur ist daher weiterhin bedroht. Der CBP setzt sich daher für eine entsprechende Anpassung ein,

Der CBP befürwortet die Verlängerung des SodEG und fordert gleichzeitig, dass im SodEG auch eine Unterstützung von bis zu 100 % geregelt wird, da die Beschränkung auf 75 % unzureichend ist. Zudem hält der CBP bereits jetzt die Verlängerung bis zum 31.12.2021 erforderlich, um den sozialen Dienstleistern Handlungssicherheit zu gewährleisten.

5. Erforderlichkeit der Regelung der Kostenübernahme der Corona-bedingten Mehraufwendungen in Eingliederungshilfe

Seit März 2020 werden die Mehrkosten für Sachkosten (Schutzausrüstung, Masken, Desinfektionsmittel) und Personalkosten durch die ganztägige Betreuung zu den Zeiten, in der sich die Menschen tagsüber nicht in Tagesförderstätten, Schulen, Kitas oder Werkstätten aufhalten bzw. aufgehalten haben, von Leistungserbringern in Wohneinrichtung finanziert. Es handelt sich um beträchtliche Beträge, die im Einzelfall auch fast 1 Mio. € betragen und die wirtschaftliche Existenz von Trägern von Wohneinrichtungen gefährden. Die

Refinanzierung der Mehraufwendungen ist bundesweit weiterhin nicht geklärt.

Entsprechend brauchen die Träger von Wohneinrichtungen dringend eine bundeseinheitliche Regelung zur Übernahme der Mehraufwendungen im SGB IX.

Nach § 150 Absatz 2 SGB XI werden ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen die Mehraufwendungen, die ihnen infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 anfallen, erstattet. Dies gilt sowohl für die außerordentlichen Aufwendungen als auch für die Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden. Eine vergleichbare Regelung für die Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe fehlt bisher. Die Leistungsträger der Eingliederungshilfe haben zwar in drei Bundesländern ein Verfahren beschrieben, allerdings keine Festlegungen zum Umfang der Kostenerstattungen getroffen. Das Verfahren ist nicht transparent.

Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Erkrankungen sind wie viele andere soziale Einrichtungen systemrelevant für die staatliche Daseinsvorsorge. Sie haben bewiesen, dass sie die enormen Herausforderungen in der Pandemie angenommen haben und die Unterstützung der Menschen mit Behinderung bisher sichergestellt haben. Diesen Sicherstellungsauftrag sind die Träger der Eingliederungshilfe hinsichtlich der Erstattung von Corona-bedingten Mehraufwendungen noch nicht nachgekommen.

Es sind daher vergleichbare bundeseinheitliche Regeln erforderlich, wie bei den Leistungsträgern der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI), die für den Bereich der Eingliederungshilfe nicht gelten.

Die Leistungserbringer, die ihre Leistung trotz der Pandemie weiter erbringen, wie regelmäßig besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung oder Notbetreuungen in Tagesförderstätten oder Förderkindergärten, dürfen nicht weiterhin auf spätere etwaige Vertragsanpassungen verwiesen werden.

Erschwerend kommt bei den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe hinzu, dass die Liquiditätsausstattung durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes gegenwärtig bereits äußerst angespannt ist. Die Pandemie führt zu einer Existenzbedrohung der systemrelevanten Leistungserbringer für Menschen mit Behinderung, weil sie die entstehenden Mehrkosten nicht auf Dauer aus eigenen Mitteln weiterhin erbringen können.

Eine Rechtsgrundlage für die Erstattung von Mehrkosten besteht nicht, weil bisher ausschließlich die vor der Pandemie vereinbarten Vergütungen erstattet

werden.

Es müssen auch für Dienste und Einrichtungen, die ihre Leistung trotz der Pandemie weiter erbringen und entsprechende Mehrkosten haben, bundeseinheitliche Regelungen zum Schutz der Einrichtungen und Menschen mit Behinderungen und psychischer Erkrankung gefunden werden. Der Verweis auf die Landesebene hat bisher keine Ergebnisse gebracht.

Es muss im SGB IX geregelt werden, dass die Träger der Eingliederungshilfe diejenigen zusätzlichen Kosten zu erstatten haben, die zur Finanzierung der Ergreifung außerordentlicher Maßnahmen erforderlich sind. Nur so kann die Versorgung von Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen und durch ambulante Dienste während des Bestehens der epidemischen Lage nach dem Infektionsschutzgesetz in der gebotenen Weise sichergestellt werden.

Gerne stehen wir Ihnen zur Erarbeitung von konkreten Lösungsvorschlägen beratend zur Seite.

Berlin, den 05.02.2021

Für den Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Janina Bessenich,
Geschäftsführerin und Justiziarin
Kontakt: cbp@caritas.de